

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.01.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 6 Anzeige und Auskunftspflicht
- § 7 Beauftragung Dritter
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks.
- (2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 70 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte

Grundstücksflächen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.

- (3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt
 - a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 0,56 EUR/m² gebührenpflichtiger Fläche;
 - b) für den Zeitraum ab dem 01.01.2022: 0,61 EUR/m² gebührenpflichtiger Fläche.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der entsprechende Restteil des Kalenderjahres, Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der bis dahin verstrichene Teil des Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahrs für den Restteil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Für die Gebühr werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der entstandenen Benutzungsgebühr erfolgt jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Gebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden grundsätzlich anhand der gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 2 Abs. 1 und 2 berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich die gebührenpflichtige Fläche wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen die tatsächlichen bzw. geänderten Verhältnisse zugrunde gelegt.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

§ 7 Beauftragung Dritter

Die Stadtwerke Teterow GmbH nimmt für den Zweckverband die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
 - § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 12.12.2016 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Teterow, den *27. Januar 2022*

Andreas Lange

Andreas Lange
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom *31.01.22* dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde am *1.02.22* im Internet unter der Adresse <https://www.zv-mecklenburgische-schweiz.de/ortsrecht> veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den *1. Februar 2022*

Andreas Lange

Andreas Lange
Verbandsvorsteher

